

Jahrg. 1856.



Stück 20.

# Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich in der  
Stärke eines halben Bogens.]

Neustadt o/s., den 16. Mai.

[Pränumerationspreis 20 Sgr  
für das ganze Jahr.

## Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 53. Betr. die alljährliche Untersuchung des Zustandes der Blitzableiter bei Kirchengebäuden u.

Die nachstehend abgedruckte Verordnung vorgesehener Königlicher Regierung:

Bekanntlich gewährt nur ein solcher Blitzableiter Schutz, bei welchem die Leitungsschienen genau zusammengesügt sind. Ist diese Verbindung schadhast, so springt der Blitz leicht ab; der Blitzableiter wird dann dem Gebäude eher nachtheilig als nützlich.

Es ist deshalb nöthig, die Blitzableiter in jedem Frühjahr untersuchen zu lassen, damit Beschädigungen alsbald abgeholfen werde.

Indem wir diese Maßnahme in Erneuerung bringen, weisen wir die Herren Landräthe an, diese Bekanntmachung in die Kreisblätter sofort aufzunehmen und unter Mitwirkung der Bezirks-Baubeamten darauf zu halten, daß die Revision der Blitzableiter an denjenigen öffentlichen Gebäuden unseres Ressorts, bei deren Unterhaltung der Fiskus als Eigenthümer, Kirchenpatron u. s. w. betheilig ist, alljährlich erfolgt.

Zu diesem Zwecke ist die Bekanntmachung von Zeit zu Zeit im Kreisblatte zu wiederholen, rüch- sichtlich derjenigen Behörden und Beamten aber, welche die Beobachtung obiger Anordnung vernachlässi- gen sollten, uns zum weiteren Einschreiten gegen dieselben Anzeige zu machen.

Doppeln, den 24. April 1856.

Königliche Regierung.

bringe ich den Betheiligten hierdurch zur Kenntniß und Beachtung.

Neustadt, den 7. Mai 1856.

Der Königliche Landrath.

Nr. 54. Betr. die Abgeltung der Kreiswegebau-Dienste pro 1856.

Nachdem in Folge meiner Kreisblatt-Aufforderung vom 25. März d. J. sämtliche Dominien und Landgemeinden des Kreises sich erklärt haben, die für das laufende Jahr ihnen obliegenden Spann- und Handdienste nach den festgesetzten Beträgen in Gelde leisten zu wollen, habe ich nunmehr die Repartition dieser Dienste veranlaßt und fordere die Verpflichteten hierdurch auf, die Abgeltungsbeträge zur Hälfte am 1. Juni d. J. und zur andern Hälfte am 15. genannten Monats zur Kreis-Kommunalkasse einzu- zahlen. Es haben zu entrichten:

Namen